

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 5

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. A. Es ist unserer Behörde kürzlich ein Gemeindeglieder, geb. 1838, zugefallen. Der fragliche hatte vor zirka 15 Jahren noch ein Vermögen von 12,500 Fr., das ihm von seinem einzigen jetzt noch lebenden Bruder ausgerichtet wurde. Als es sich zeigte, daß dieses sehr schnell seiner gänzlichen Aufzehrung entgegen ging, wurde er im Jahre 1896 (allerdings viel zu spät) mit einem damals noch zirka 5000 Fr. betragenden Vermögen zufolge freien Willens unter Vormundschaft gestellt und als Vormund sein Bruder bezeichnet. Trotz Bevormundung ist das Vermögen nun aufgebraucht. Dieser Bruder und Vormund besitzt zur Stunde ein Steuervermögen von 45 000 Fr. Nach eingezogenen Informationen soll dasselbe aber nicht mehr so viel betragen, oder nur inklusive des Weibergutes. Es sind ferner 8 lebende Kinder dieses Bruders da, wovon das jüngste noch schulpflichtig ist und ein 15-jähriger Knabe als unheilbarer Epileptiker in einer Anstalt weilt. Können wir nun im vorliegenden Falle die Verwandten-Unterstützung rechtlich geltend machen oder sind wir nur von dem allfälligen guten Willen dieses Bruders abhängig?

Antwort. Das Recht, von dem erwähnten Bruder Unterstützung zu verlangen, steht Ihnen nach § 7 des zürcherischen Armengesetzes unzweifelhaft zu. Es ist aber wohl zu beachten, daß Geschwister erst in dritter Linie unterstützungspflichtig sind und daß ausdrücklich betont ist: nur insofern als die Erfüllung der diesfälligen Leistung für sie in keiner Weise drückend wird. — Wie Sie die Verhältnisse des fraglichen Bruders schildern, scheint es allerdings, daß eine Leistung von seiner Seite für den verarmten Bruder für ihn drückend werden könnte. Denn bedenken Sie: der Zinsertrag des Steuervermögens beträgt höchstens 1700 Fr. per Jahr, daraus muß das Kostgeld für den epileptischen Knaben (über 300 Fr. per Jahr) und der Unterhalt für drei Personen und vielleicht dies und das für die nicht mehr schulpflichtigen Kinder bestritten werden. Nur wenn das Verdienst-Einkommen ein beträchtliches wäre und der Verbrauch der Familie in bescheidenen ländlichen Verhältnissen ein kleiner, worüber Sie nichts bemerkten, könnte man mit Aussicht auf Erfolg rechtlich vorgehen. So aber ist Ihnen zu raten, Gerichtskosten und Umtriebe zu sparen und auf gutlichem Wege etwas zu erlangen zu suchen. w.

(Mitgeteilt.) Die Verwaltung der schweiz. Landesbibliothek in Bern erläßt in Verbindung mit der Zentralkommission für schweiz. Landeskunde an alle gemeinnützigen Vereine, Anstalten und auch Private einen Aufruf um Ueberlassung von alten und neuen Druckschriften gemeinnütziger Art (inkl. Statuten und Vereinsberichte) zum Zwecke der Ausarbeitung einer Bibliographie über dieses so reiche Gebiet.

Daherige Zusendungen an dieselbe — Pakete bis zu 2 Kilo — die als „amtlich“ bezeichnet sind, werden portofrei befördert.

Inserate:

Heil stättef. alkoholranke Frauen
Bethania, Weesen, Schweiz.
Hausarzt Dr. Spengler. Besizer
D. Heugärtner. Prosp. gr. 123



Art. Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„**Sorget für die schwach-
stimmigen Kinder**“

von Konrad Auer,
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!



Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., fleis brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Niemand keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

